

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-35-03

**Vorsitzender**

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

**Geschäftsführer**

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besucheranschrift:**

Warendorfer Straße 26 - 28

48133 Münster/Westfalen

**Bankverbindung**

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet**

[www.bagues.de](http://www.bagues.de)

09.09.2005

## Mitglieder-Info Nr. 42/2005

### **Belastungsgrenze nach § 62 SGB V**

**hier: Befreiung von Heimbewohnern mit Taschengeldbezug gem. § 35 Abs. 3  
SGB XII**

Siehe Mitglieder-Info Nr. 39/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen einen Schriftwechsel zwischen der Bundesknapp-  
schaft – handelnd im Namen aller Krankenkassen-Bundesverbände - sowie der BA-  
GüS zum Verfahren der Befreiung von Heimbewohnern mit Taschengeldbezug nach  
§ 35 Abs. 3 SGB XII.

Hinsichtlich der Forderungen von Sozialhilfeträgern gegenüber Krankenkassen auf  
(teilweise) Rückzahlung der Darlehen bei Tod möchte ich in Erinnerung rufen, dass  
in der Besprechung am 30.11.2004 beim BMGS folgende Überlegungen bestanden:

*Der Sozialhilfeträger kann für die Krankenkassen kein Ausfallbürge sein, wenn der  
Heimbewohner zusagt, den Zuzahlungsbetrag der Kasse direkt zu überweisen, sei-  
ner Zusage aber nicht nachkommt oder (z. B. infolge zwischenzeitlichen Todes)  
nicht nachkommen kann. Sie haben darauf hingewiesen, dass sie im Falle des Able-  
bens von Heimbewohnern ebenso ein Risiko tragen, da sie die volle Darlehenstil-  
gung vom Darlehensnehmer immer dann nicht zurück erhalten, wenn dieser im Lau-*

*fe des Jahres verstirbt.*

Über diese gegenseitigen Risikoverteilung bestand Einvernehmen, bei dem wir davon ausgegangen sind, dass damit auch von den Kassen Teile der Darlehensleistungen nicht zurückgefordert werden können. Hierbei spielten auch verwaltungsökonomische Gründe eine Rolle.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich von denjenigen Mitgliedern eine Rückmeldung erhalten könnte, die gleichwohl Darlehensrückforderungen von den Krankenkassen fordern und durchsetzen wollen.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Dr. Baur